

- (3) Die Lehrverpflichtung erlischt mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs. Auf seinen Antrag kann der Privatdozent mit Ablauf des 62. Lebensjahrs von der Fakultät von seiner Lehrverpflichtung befreit werden. Er wirkt danach in der Selbstverwaltung nicht mehr mit Stimmrecht mit.

§ 68 Außerplanmäßige Professoren, Universitätsdozenten und Wissenschaftliche Räte

Die außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten und die Wissenschaftlichen Räte werden auf Antrag der zuständigen Fakultät vom Senat zur Ernennung vorgeschlagen. Die zuständige Fakultät hat bei Anträgen auf Ernennung von außerplanmäßigen Professoren und Wissenschaftlichen Räten gutachtliche Äußerungen von zwei Lehrstuhlinhabern anderer Universitäten über die Lehrstuhlreife mit vorzulegen.

Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten

§ 69 Honorarprofessoren

Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer auf einem bestimmten Wissenschaftsgebiet den Anforderungen entspricht, die an Lehrstuhlinhaber gestellt werden. Auf Antrag der zuständigen Fakultät beschließt der Senat über den Ernennungsvorschlag.

§ 70 Lehrbeauftragte

Der Rektor erteilt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat auf Antrag einer Fakultät an Personen, die ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in Vorlesungen und Übungen angemessen zu vertreten in der Lage sind, befristete Lehraufträge.

§ 71 Gastprofessoren und Gastdozenten

Der Rektor verpflichtet im Benehmen mit dem Verwaltungsrat auf Antrag einer Fakultät jeweils für einen im voraus begrenzten Zeitraum Personen als Gastprofessoren oder Gastdozenten.

Die Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne

§ 72 Akademische Räte

- (1) Zur selbständigen Durchführung von wissenschaftlichen Aufgaben in Lehre und Forschung und deren Organisation können Akademische Räte ernannt werden. Der Senat stellt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät den Ernennungsantrag.
- (2) Es können ihnen von ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie